

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Schorndorf vom 06. November 1991 in der zuletzt geänderten Fassung (Änderungssatzung - EWS)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung,
Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Schorndorf folgende
Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) vom 06.
November 1991 in der zuletzt geänderten Fassung:

§ 1

(1) § 3 Unterabs. 7 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Begriffsbestimmungen

Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal (abgehend vom Einlaßstück bzw.
(Anschlußkanäle/Haus- Sattelstück) bis einschließlich des Kontrollschachtes des anschliess-
anschlussleitungen) baren Grundstücks. “

(2) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ § 8 Grundstücksanschluss

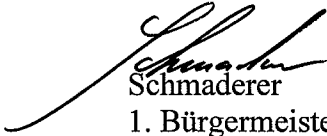
(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und
unterhalten. Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der
Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und
unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Schorndorf, 15.06.1999
Gemeinde Schorndorf




Schmaderer
1. Bürgermeister